

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Polizeikommissariat 14
- Straßenverkehrsbehörde -
Hohe Bleichen 19
20459 Hamburg

Eilig!

Hamburg, den 23. Oktober 2004

Rentzelstraße - Karolinenstraße im Abschnitt Schröderstiftstraße bis Grabenstraße

Benutzungspflicht für den östlichen Radweg in Fahrtrichtung Süd

- Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Radwegbenutzungspflicht in dem o.g. Straßenabschnitt in der o.g. Fahrtrichtung lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Ich habe am 22.10.2004 diesen Abschnitt seit längerer Zeit erstmals wieder mit dem Fahrrad in Richtung Süd benutzt. Eigentlich wollte ich in die Lagerstraße fahren. Aber das war mir dann doch zu umständlich, da ich dazu aufgrund der Benutzungspflichten neuerdings um die Kreuzung im Uhrzeigersinn herumfahren müßte. Deshalb habe ich diesen grob pflichtwidrig beschilderten Radweg bis zur Grabenstraße benutzt, um in die Reeperbahn in Richtung West einzufahren, und dabei viele interessante Fotos angefertigt.

Aufgrund der Baustelle ist der westliche Radweg gesperrt und der östliche Radweg derzeit in beiden Richtungen benutzungspflichtig ausgeschildert. Dabei ist er mit nur rund 1,00 bis 1,50 Meter Breite zu schmal dafür und auch abschnittsweise durch die Baustelle und Falschparker beeinträchtigt. Dies ist jedoch in diesem Fall jedoch ebenso nebensächlich wie die äußerst bescheidene Oberflächenqualität.

Im Bereich Rentzelstraße ist dieser Radweg schon früher in Gegenrichtung freigegeben worden, um die Ein-/Ausfahrt der Radfahrer in die bzw. aus der Tiergartenstraße zu erleichtern.

Das war gerade noch vertretbar, da insoweit keine Benutzungspflicht bestand, sondern auch der westliche Radweg in Fahrtrichtung Süden benutzt werden konnte.

Gefährlich ist die Fahrt in Richtung Süden nun durch das erzwungene Linksradeln. Ich hatte Probleme mit Verkehr aus der Tiergartenstraße und insbesondere mit ausfahrenden Lkw aus zwei Toren des Messegeländes an der Karolinenstraße.

Grundsätzlich verbietet die VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 3 die Freigabe von Radwegen in Gegenrichtung. Nur in besonderen Ausnahmefällen - kein oder geringer Kfz-Querverkehr, ggf. besondere Hinweise auf den Zweirichtungsverkehr für (die wenigen) Fahrzeugführer aus den Seitenstraßen, wenige Fußgänger, breiter Radweg - darf das Linksfahren erlaubt werden, wenn dadurch die Anzahl von Fahrbahnquerungen vermindert werden kann. Keine dieser Voraussetzungen ist hier erfüllt - im Gegenteil mußte ich in Befolgung der Benutzungspflicht mehrfach Fahrbahnen queren, die ich beim Rechtsfahren nicht queren müßte (von der Umständlichkeit des ursprünglich beabsichtigten Einbiegens in die Lagerstraße ganz zu schweigen). Außerordentlich gefährlich sind die Ausfahrten aus dem Messegelände. Hier fahren oft Ortsunkundige mit schweren Fahrzeugen aus dem Messegelände heraus. Deutliche Hinweise auf den Zweirichtungsradverkehr erhalten sie nicht (ob es etwas brächte, lasse ich hier einmal offen).

Jedenfalls ist die Stelle, an der am 09.01.2004 am hellichten Tag ein "Geisterradler", tödlich verunglückte (lt. Artikel im Abendblatt vom 10.01.2004: "Lastwagen überrollt Radfahrer - tot" das Tor des Messegeländes ggü. der Einmündung Grabenstraße) heute nicht besser gesichert als am Unfalltag. Damit ist die Anordnung der Benutzungspflicht nicht nur ein einfacher Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, sondern eine leichtfertige Entscheidung, die nicht von ernsthafter Beschäftigung mit den Gefahren für Radfahrer zeugt.

Hier besteht Lebensgefahr für Radfahrer. Ich verlange daher die sofortige Entfernung der beanstandeten Schilder in dem von mir bezeichneten Abschnitt. Sie können natürlich auch die Ausfahrten des Messegeländes sperren. In jedem Fall aber müssen Sie tätig werden. Widrigenfalls werde ich binnen einer Woche das Verwaltungsgericht im Eilverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 80 Abs. 5 VwGO - "Aufschiebende Wirkung") anrufen.

Diesen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gedenke ich - neben einer kurzen Schilderung des Sachverhalts - wie u.a. wie folgt zu begründen:

"Das Gericht hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene Ermessensentscheidung zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu treffen. Grundlage dieser Ermessensentscheidung ist eine Abwägung des öffentli-

chen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Grundverwaltungsaktes mit dem privaten Interesse des Antragstellers, vorerst vom Vollzug des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben. Dabei kann auch den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Bleibt der Widerspruch voraussichtlich erfolglos, weil der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist, so überwiegt regelmäßig das öffentliche Vollzugsinteresse. Umgekehrt ist dem Antrag in der Regel zu entsprechen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtswidrig ist. Im Straßenverkehrsrecht hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluss v. 26.10.1994, UPR 1995, 78 m.w. Nachw.) bei dieser Ermessensentscheidung die Aufrechterhaltung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung bis zur Entscheidung in der Sache regelmäßig den Vorrang. Denn mit den Belangen der Verkehrssicherheit ist es nicht zu vereinbaren, wenn innerhalb eines kürzeren Zeitraums durch Aufstellen, Entfernen und möglicherweise erneute Beschilderung wiederholt neue Verkehrsregelungen getroffen würden, welche dem Verkehrsteilnehmer unterschiedliche Verpflichtungen auferlegen. Eine solche Unsicherheit kann nur dann ausnahmsweise hingenommen werden, wenn die Betroffenen dadurch unzumutbar belastet werden, dass sie die angegriffene Verkehrsregelung auch nur vorläufig hinnehmen müssen (vgl. Beschluß des VG Sigmaringen vom 24.01.2003 - 2 K 2531/02, BeckRS 2004, 24487).

Eine Ausnahme im Sinne dieser Rechtsprechung liegt hier vor. Erstens wird der Verkehr in dem bezeichneten Abschnitt durch eine Baustelle behindert, was ohnehin eine ständige Beachtung der häufig wechselnden Beschilderung erfordert. Zweitens liegt die Rechtswidrigkeit der Benutzungspflicht für den östlichen Radweg in dem bezeichneten Abschnitt auf der Hand. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung ist nicht einfach nur zweifelhaft. Vielmehr gibt es keinen einzigen Hinweis darauf, daß die Anordnung rechtmäßig wäre. Die Anordnung beachtet in keinem einzigen Punkt auch nur die Mindestanforderungen an die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung. Für Radfahrer, die die Anordnung befolgen, besteht daher Lebensgefahr! Dies muß der Antragsteller als betroffener Radfahrer auch vorübergehend nicht hinnehmen."

Ich bitte, diesen Widerspruch der/den zuständigen Dienststelle/n unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann